

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Lieferungen, Leistungen oder Angebote der DAUtec GmbH (im folgenden DAUtec genannt) erfolgen ausschließlich auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), es sei denn, im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Nur diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich mitvereinbart sind. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten diese AGB durch den Besteller als angenommen. Ungeachtet etwaiger Abwehlausnahmen des Bestellers in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich diese AGB, wenn der Besteller nicht binnen fünf Tagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung durch DAUtec den AGB widerspricht. Gegenbestätigungen des Bestellers oder eines Dritten unter Hinweis auf seine Allgemeinen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angebote der DAUtec sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben. Spätestens 30 Tage nach ihrer Ausstellung verlieren auch zunächst als verbindlich bezeichnete Angebote ihre Gültigkeit.
- 2.2 Der Vertragsabschluss erfolgt in der Regel durch schriftliche Bestätigung des Auftrages des Bestellers spätestens innerhalb einer Woche seitens der DAUtec. Bei vorangegangenen verbindlichen Angeboten der DAUtec erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftliche Auftragserteilung des Bestellers innerhalb der in dem Angebot genannten Bindungsfrist.
- 2.3 Stellt die DAUtec bei Ausführung der von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen die Notwendigkeit weiterer Tätigkeiten fest, so gilt deren Erledigung als Rahmen des bestehenden Vertrages zusätzlich beauftragt, sofern sich dadurch der ursprüngliche Vertragspreis nicht um mehr als 10% erhöht.
- 2.4 Hat die DAUtec zur Abgabe eines Angebotes besondere Leistungen (z.B. Reisen, Demontagen etc.) erbringen müssen, können diese dem Besteller auch dann in Rechnung gestellt werden, wenn es nicht zu einem dem Angebot entsprechenden Vertragsabschluss kommt.

## 3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Liefer- und Leistungsstermine oder -fristen bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2 Erhöht sich - aus welchen Gründen auch immer - der von der DAUtec zu erbringende Leistungsumfang gegenüber der ursprünglich vertraglich geschuldeten Leistung, so verlängert sich auch ein verbindlich vereinbarter Liefer- und Leistungszeitpunkt oder eine entsprechende Frist angemessen, ohne dass es einer erneuten verbindlichen Vereinbarung hierzu bedarf.
- 3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der DAUtec die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei Lieferanten der DAUtec oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die DAUtec auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die DAUtec, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Dauert eine Behinderung im Sinne von 4.3 länger als 4 Monate ist der Besteller nach angemessener, mindestens jedoch zweiwöchiger Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit oder wird die DAUtec von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Die DAUtec kann sich auf die leistungsbehindernden Umstände nur berufen, wenn sie den Besteller unverzüglich benachrichtigt.
- 3.5 Hat die DAUtec die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Fristen zu vertreten oder befindet sie sich anderweitig im Verzug, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der DAUtec.

## 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der DAUtec - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behält sich die DAUtec das Eigentum an den Vertragsgegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).
- 4.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verwenden und auch zu veräußern, solange er nicht gegenüber der DAUtec in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung usw. bzgl. der Vorbehaltsgegenstände entstehenden Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die DAUtec ab. Die DAUtec ermächtigt den Besteller wiederum, die an die DAUtec abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- 4.3 Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsgegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, insbesondere erforderlicher werdende Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Konservierungen etc. sofort ausführen zu lassen.
- 4.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsgegenstände, insbesondere Pfändungen, hat der Besteller auf das Eigentum der DAUtec hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit die DAUtec ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der DAUtec die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- 4.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die DAUtec berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsgegenstände durch die DAUtec liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## 5. Preise

- 5.1 Die Preise der DAUtec verstehen sich stets ab der Geschäftsstelle Hamburg, Merkuring 116, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung etc., zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 5.2 Soweit zwischen Vertragsabschluss und Liefertermin mehr als 2 Monate liegen, ist die DAUtec berechtigt, ihre Preise angemessen zu erhöhen, es sei denn, dass DAUtec ausdrücklich einen Endpreis bestätigt hat.
- 5.3 Sämtliche Rechnungen der DAUtec werden unter Irrtumsvorbehalt gestellt. Berichtigungen sind jedoch nur binnen 4 Wochen seit Rechnungsstellung zulässig.
- 5.4 Beanstandungen von Rechnungen der DAUtec durch den Besteller müssen innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt, wenn die DAUtec den Besteller bei Rechnungsstellung ausdrücklich auf den Inhalt dieser Regelung hinweist.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der DAUtec 14 Tage nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, soweit die Rechnung dem Besteller unverzüglich zugesandt oder anderweitig zugänglich gemacht wird. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von DAUtec bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
- 6.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die DAUtec über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks oder Wechseln, deren Ablehnung die DAUtec sich ausdrücklich vorbehalten, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wird. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.
- 6.3 Die DAUtec ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Besteller über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die DAUtec berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- 6.4 Werden der DAUtec Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere Nichteinlösung von Schecks oder die Zahlungseinstellung, so ist die DAUtec berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die

DAUtec ist in diesem Falle bei noch laufenden Verträgen außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- 6.5 Gerät der Besteller in Verzug, so ist die DAUtec berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank als pauschallem Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Besteller eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die DAUtec ist bei Nachweis zulässig.
- 6.6 Der DAUtec steht wegen aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen des Bestellers zu.
- 6.7 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis berechtigt.

## 7. Erfüllungsort und Abnahme, Versand und Gefahrübergang

- 7.1 Erfüllungsort für sämtliche von der DAUtec vertragsgemäß geschuldeten Leistungen ist der Sitz der DAUtec GmbH.
- 7.2 Mit Übergabe an den Besteller und dessen widerspruchsfreier Annahme gelten die Lieferungen und Leistungen der DAUtec als vollständig erbracht und abgenommen. DAUtec wird dem Besteller den Termin für die Übergabe/Abnahme der Lieferungen und Leistungen vorab per Telefax oder E-Mail anzeigen. Diese Anzeige stellt eine Meldung der Abnahmestelle dar.
- 7.3 Wünscht der Besteller die Versendung oder sonstige Überbringung des Vertragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Eine etwaige Haftung Dritter bleibt unberührt.
- 7.4 Gerät der Besteller mit der Abnahme des Vertragsgegenstandes in Verzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des entsprechenden Unteranges des Vertragsgegenstandes auf den Besteller über und endet jegliche Haftung der DAUtec für jede Art von Schäden.
- 7.5 Abnahmeverzug im Sinne der vorangegangenen Regelungen tritt ein, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand nicht binnen 5 Werktagen ab dem angezeigten Abnahmetermin tatsächlich abgenommen hat.

## 8. Gewährleistung, Gewährleistungsausschluss

- 8.1 Die DAUtec gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Lieferungen und Leistungen eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit aufweisen. Die Gewährleistungszeit beträgt 6 Monate oder 200 Betriebsstunden, je nachdem, was früher eintritt und beginnt mit dem Lieferdatum oder - im Falle des Abnahmeverzuges - mit der Meldung der Abnahmestelle.
- 8.2 Der Besteller hat der DAUtec etwaige offensichtliche Mängel, die unter die Gewährleistung fallen könnten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche seit der Abnahme schriftlich der DAUtec mitzuteilen. Bei Mängeln, die nachträglich festgestellt werden konnten, hat der Besteller entsprechend versteckte Mängel innerhalb einer Woche ab der Feststellung schriftlich der DAUtec mitzuteilen.
- 8.3 Im Falle einer Gewährleistungsmeldung des Bestellers gemäß 6.2 stehen der DAUtec zunächst die Rechte auf Prüfung und Nachbesserung zu. Die Ausübung dieser Rechte kann die DAUtec ganz oder teilweise auf von ihr beauftragte Dritte übertragen. Der Besteller hat den von ihm für mangelhaft gehaltenen Gegenstand auf Verlangen der DAUtec an deren Sitz zu übermitteln bzw. entsprechend dem von der DAUtec benannten Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Erweist sich das Gewährleistungsvorbringen des Bestellers als begründet, hat die DAUtec neben der Nachbesserung auch sämtliche Nebenkosten zu tragen. Stellt sich andererseits heraus, dass tatsächlich kein Fall der Gewährleistung vorliegt, hat der Besteller die durchgeführten Leistungen der DAUtec nach deren Standardsätzen sowie sämtliche Nebenkosten zu zahlen.
- 8.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Vertragspreises oder - sofern technisch möglich - Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 8.6 Jegliche Gewährleistung der DAUtec entfällt, wenn
  1. der Besteller seiner Obliegenheiten aus den vorhergehenden Regelungen, insbesondere Form und/oder Frist gemäß 6.2, nicht einhält.
  2. der Besteller oder ein von ihm beauftragte Dritte vor der Nachbesserung durch die DAUtec an dem von der Gewährleistung betroffenen Vertragsgegenstand bzw. dem entsprechenden Teil davon tätig wird, es sei denn, dass die DAUtec zuvor schriftlich ihr Einverständnis erklärt.
  3. Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen der DAUtec sowie die zum Vertragsgegenstand gehörigen Handbücher, insbesondere auch das Flughafenhandbuch, nicht befolgt. Änderungen an dem Vertragsgegenstand sowie seinen Nebenaggregaten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, verwendet werden, es sei denn der Besteller widerlegt die entsprechende substantiierte Behauptung der DAUtec, dass erst einer der vorgenannten Umstände den Mangel herbeigeführt hat. Eine Haftung der DAUtec für normale Abnutzung des Vertragsgegenstandes ist in jedem Falle ausgeschlossen.
- 8.7 Die vorstehenden Regelungen enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte der DAUtec und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus ausdrücklichen, schriftlichen Eigenschaftszusicherungen der DAUtec, die den Besteller gerade gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.
- 8.8 Die vorstehenden Gewährleistungsregelungen gelten im übrigen nicht für den Verkauf von Gebrauchsgegenständen, die die DAUtec grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung liefert.

## 9. Haftung

- 9.1 Soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen besondere Regelungen getroffen sind, kann der Besteller Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. wegen vertraglicher Pflichtverletzungen, Rechtsmängeln, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Gesamtschuldnern etc.) nur verlangen, wenn DAUtec oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von DAUtec grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 9.2 Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden sind auf Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zurückzuführen oder betreffen die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Haftungsausschluss gilt auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter von DAUtec. Der Besteller verzichtet insoweit auf Schadensersatzansprüche gegen DAUtec, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von DAUtec, den gesetzlichen Vertretern von DAUtec oder den Erfüllungs- oder den Verrichtungsgehilfen von DAUtec zurückzuführen sind. Die Haftung von DAUtec ist in jedem Fall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3 Unberührt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung von DAUtec nach den §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Für im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von dem Besteller an die DAUtec übergebene zusätzliche Gegenstände, d.h. solche die für die Vertragsdurchführung nicht benötigt werden gleich welcher Art - übernimmt die DAUtec keinerlei Obhutspflichten, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Nebenabreden zu dem Vertrag sind nicht getroffen. Alle Vereinbarungen zwischen dem Besteller und DAUtec sind ausschließlich in dem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von DAUtec schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für eine Nebenabrede zur Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Regelung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen, Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann eine dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmungen, Regelung oder Abrede möglichst nahekommende zulässige Vereinbarung als getroffen.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Wiener Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980, - CISG -) finden keine Anwendung.
- 10.4 Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

DAUtec GmbH  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 119064  
Geschäftsführer: Hans-Jörg Dau  
Stand: Juli 2011